Veranstaltung von terrestrischen, öffentlichen Pokerspielen oder -turnieren außerhalb von Spielbanken

Informationen für Veranstalter

- Merkblatt Poker –

1. Vorbemerkungen

1.1. Pokerveranstaltungen sind regelmäßig als Glücksspiel im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und § 284 Strafgesetzbuch (StGB) einzuordnen Hierfür ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Erlaubnis notwendig.

Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird (Spieleinsatz) und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 GlüStV 2021).

Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt (§ 3 Abs. 2 GlüStV 2021).

Wer ohne die erforderliche Erlaubnis Poker als öffentliches Glücksspiel veranstaltet, sich daran beteiligt oder hierfür wirbt, macht sich nach §§ 284, 285 StGB strafbar.

1.2. In Mecklenburg-Vorpommern dürfen ortsgebundene Pokerspiele grundsätzlich nur von den staatlich konzessionierten Spielbanken durchgeführt werden.

1.3. Wenn die Merkmale für ein öffentliches Glücksspiel nicht gegeben sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise die Durchführung von Poker als erlaubnisfreies Spiel auch durch andere Veranstalter zulässig sein. Diese können vorliegen, sofern eine Glücksspieleigenschaft (Entgelt, Gewinn oder Zufall) gemäß § 3 Abs. 1 GlüStV 2021 nicht gegeben ist.

1.4. Die deutsche Rechtsprechung (vgl. etwa Beschluss OVG Lüneburg vom 10.08.2009 – 11 ME 67/09) hat in der Vergangenheit einheitlich festgestellt, dass die Entscheidung über den Gewinn bei Poker überwiegend vom Zufall abhängig ist. Ein (glücksspielrechtlich) erlaubnisfreies Spiel kann somit vorliegen, wenn weder ein Einsatz noch ein Gewinn im glücksspielrechtlichen Sinne in den Veranstaltungsbedingungen enthalten ist.

1.5. Hierfür gelten insbesondere die nachfolgend genannten Anforderungen.

2. Entgelt/ Teilnahmegebühr

2.1. Unter der Entgeltlichkeit einer Gewinnchance ist jede Entrichtung einer nicht ganz unbeträchtlichen Summe zu verstehen, die in der Hoffnung erbracht wird, im Falle des Gewinnens eine gleiche oder höherwertige Leistung zu erhalten, und in der Befürchtung, dass sie im Falle des Verlierens dem Gegenspieler oder Veranstalter anheimfällt (Spieleinsatz). Die Gewinnchance, und nicht der Gewinn selbst, muss sich gerade aus der Entgeltzahlung des Spielteilnehmers ergeben.

2.1. Eine Entgeltlichkeit liegt nicht vor, wenn es sich bei dem erhobenen Beitrag um eine bloße Teilnahmegebühr handelt. Eine bloße Teilnahmegebühr liegt unter Heranziehung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.01.2014 (BVerwG 8 C 26.12) vor, wenn

a) mit der Entgeltzahlung lediglich die Berechtigung zum Betreten des Veranstaltungsortes oder zur Spielteilnahme erworben wird,
b) mit dem Entgelt nachweislich ausschließlich oder doch ganz überwiegend die Veranstaltungskosten (Personalkosten, Raummiete, Spieljetons etc.) gedeckt werden und
c) von den Spielgästen keine weiteren Zahlungen, aus denen sich eine Gewinnchance ergeben könnte, zu leisten sind.

2.2. Die Teilnahmegebühr darf einen Betrag von 15,00 Euro pro Turnier und Teilnehmer nicht überschreiten. Sie muss für die gesamte Veranstaltung gelten. Eine Erhöhung während des Spiels („re-buy") ist nicht zulässig.

2.3. Der Veranstalter muss die Gewähr dafür bieten, dass er jeden verdeckten Spieleinsatz (neben den Spieljetons o.ä.) an den Tischen unterbindet.

3. Gewinne

3.1. Ein Gewinn ist dann glücksspielrechtlich relevant, wenn es sich um einen Vermögenswert handelt, der nach gesellschaftlicher Anschauung „nicht unbedeutend“ ist.

3.2. Es dürfen ausschließlich Sachpreise als Gewinne bereitgestellt werden. Geldpreise sind nicht zulässig.

3.3. Die Gestehungskosten der Sachpreise, die ein Spielgast im Rahmen der Pokerveranstaltung gewinnen kann, dürfen insgesamt 60,00 Euro je Sachpreis nicht übersteigen (vgl. Urteil Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 15.09.2009 - 6 A 10199/09.OVG). Bei den Gestehungskosten handelt es sich um die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten; bei vorsteuerabzugsberechtigten Veranstaltern bzw. Sponsoren ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer.

3.4. Der Veranstalter hat bei den Ankündigungen der Pokerturniere - auch im Internet - an gut sichtbarer Stelle darauf hinzuweisen, dass nur Sachpreise im Wert von höchstens 60,00 Euro je Sachpreis gewonnen werden können.

3.5. Werden Zugangsberechtigungen zu weiteren Turnieren als Gewinne bereitgestellt, dürfen diese die Wertgrenze nach Nr. 3.3. - einschließlich etwaiger Aufwendungen für die Anreise, Unterkunft etc. - nicht überschreiten. Der Veranstalter hat gegenüber der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen, dass die Veranstaltung des Folgeturniers im Einklang mit den am Veranstaltungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt. Dies kann beispielsweise durch Vorlage der glücksspielrechtlichen Genehmigung bzw. einer Bestätigung der zuständigen Erlaubnisbehörde geschehen.

3.6. Ausgelobte Preise dürfen auch von Sponsoren zur Verfügung gestellt werden. Sie dürfen jedoch nicht von einem Dritten gestellt werden, wenn dieser vom Veranstalter des Turniers für gewerblich oder geschäftsmäßig erbrachte Leistungen bei der Ausrichtung der Veranstaltung bezahlt wird (z.B. für die Anmietung der Räumlichkeit oder die Bewirtung der Spielgäste). Es ist zulässig darauf hinzuweisen, welche Sponsoren die Preise zur Verfügung gestellt haben. Es darf dabei jedoch nicht für unerlaubtes Glücksspiel geworben werden. Ist dies der Fall, kann über §§ 284 Abs. 4 und 27 StGB in der Veranstaltung eine strafbare Handlung zur Werbung für ein unerlaubtes Glücksspiel gesehen werden.

4. Weitergehende Anforderungen

4.1. Die Spielgäste und eventuelle Zuschauer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.2. Jeder Spielgast darf nur einmal an der Veranstaltung teilnehmen. Eine Mehrfachbeteiligung an Vorrunden muss unterbunden werden.

4.3. Den Spielgästen ist eine einheitliche Anzahl von Spieljetons für die Teilnahme am Turnier auszuhändigen. Es muss sichergestellt sein, dass zu keinem Zeitpunkt Jetons nachgekauft werden können.

4.4. Restjetons von ausscheidenden Spielgästen dürfen nicht an andere Spielgäste weitergegeben oder gegen Geld zurückgetauscht werden. Es ist daher notwendig, dass die Jetons jedem einzelnen Spielgast eindeutig zugeordnet werden können.

4.5. Der Veranstalter sollte zum Schutz der Spielgäste auf die mögliche Suchtgefahr von Glücksspielen hinweisen.

4.6. Vertretern der zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden ist Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

5. Verfahren bei den örtlichen Ordnungsbehörden

5.1. Der erste Anschein bei Pokerturnieren spricht für das Vorliegen eines öffentlichen Glücksspiels. Um ordnungsrechtlichen Maßnahmen und einer strafrechtlichen Verfolgung vorzubeugen, sollte der Veranstalter daher mindestens drei Wochen vor Durchführung das Pokerturnier bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzeigen.

5.2. Die Darlegungslast, dass die Voraussetzungen für ein öffentliches Glücksspiel nicht gegeben sind, liegt beim Veranstalter. Hierzu hat der Veranstalter der Ordnungsbehörde insbesondere folgende Angaben und Nachweise vorzulegen:

a) Angaben zum Veranstalter/Organisator und ggf. Lizenzgeber,
b) Vollständige Personalien des Verantwortlichen,
c) Angaben zu Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung,
d) Angaben zur geschätzten Zahl der Spielgäste,
e) Angaben zu Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes,
f) Angaben zum Ablauf der Veranstaltung und zu den Spielregeln,
g) Angaben zur technischen Ausstattung,
h) Höhe des Teilnahmebeitrags sowie detaillierte Kalkulation einschließlich von Nachweisen,
i) Angaben zu eventuellen weiteren Kosten für die Spielgäste (z.B. Speisen und Getränke),
j) Aufstellung der Gewinne (Anzahl, Wertnachweis, Finanzierung, Sponsoren),
k) Angaben zu Folgeturnieren und ggf. Nachweis, dass die Veranstaltung des Folgeturniers im Einklang mit den am Veranstaltungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt (Nr. 3.5.),
l) Angaben zu Dritten, die an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt sind (Nr. 3.6.),
m) Angaben zur Werbung.

5.3. Unabhängig von der glücksspielrechtlichen Einordnung kann für die Pokerveranstaltung eine Erlaubnispflicht nach dem Gewerberecht bestehen.

5.4. Gelangt die Ordnungsbehörde nach erfolgter Prüfung der Unterlagen zu dem Schluss, dass der Tatbestand des öffentlichen Glücksspiels nicht gegeben ist und sprechen aus ihrer Sicht keine anderweitigen Gründe (z.B. fehlende Erlaubnis bei Erlaubnispflichtigkeit nach Gewerbeordnung) für die Untersagung des Pokerturniers, bescheinigt sie formlos die Unbedenklichkeit der Veranstaltung.

5.5. Die Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn die örtliche Ordnungsbehörde die Unbedenklichkeit der Veranstaltung bestätigt hat.

Dieses Merkblatt ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf diesem Merkblatt auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Veranstalterin/Veranstalter) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.